

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „LMU Rabauken“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Organisation einer von den Eltern selbstverwalteten Kindertagesstätte bestehend aus einer Kinderkrippe und einem Kindergarten. In der Einrichtung sollen Kinder familienergänzend betreut werden. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet. Sie erarbeiten und entwickeln die pädagogischen Konzepte und entscheiden in allen Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 1 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und passive Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur Eltern oder andere Sorgeberechtigte sein, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der vom Verein betriebenen Kindertageseinrichtung. Sowohl die ordentliche als auch die passive Mitgliedschaft enden durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn in der Mitgliederversammlung 3/4 der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

§ 5 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung der Kinderkrippe und die Elternversammlung des Kindergartens sowie der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 2 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.

7. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Elternversammlungen der Kinderkrippe und des Kindergartens

1. Mitglieder der Elternversammlung der Kinderkrippe sind alle ordentlichen Mitglieder, deren Kinder in der Kinderkrippe betreut werden. Mitglieder der Elternversammlung des Kindergartens sind alle ordentlichen Mitglieder, deren Kinder im Kindergarten betreut werden.
2. Die Elternversammlungen werden vom Vorstand jeweils mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung für die Kinderkrippe bzw. für den Kindergarten jeweils unabhängig voneinander mindestens zweimal im Jahr einberufen.
3. Die Elternversammlungen erarbeiten und entwickeln das pädagogische Konzept für die Kinderkrippe bzw. den Kindergarten und legen in der Geschäftsordnung für die Kinderkrippe bzw. den Kindergarten die Rahmenbedingungen für die Betreuung in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten fest.
4. Die Elternversammlungen beschließen über das jeweilige pädagogische Konzept und die jeweilige Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Elternversammlungen werden protokolliert und die Protokolle von mindestens zwei Mitgliedern der jeweiligen Elternversammlung unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ihm können nur ordentliche Mitglieder des Vereins angehören.
2. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben jeweils auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis jeweils ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird oder die Mitgliederversammlung beschließt, dass der jeweilige Vorstandsposten nicht nachbesetzt werden soll.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Zur Führung der Geschäfte gehört insbesondere auch der Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Personal für den Betrieb der Kindertagesstätte.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, wobei jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt ist.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist:
 - Abschluss von Mietverträgen,
 - Eingehen von finanziellen Verpflichtungen in Höhe von mehr als € 5000,-. Dies gilt nicht für Arbeitsverträge (Abschluss und Beendigung).

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder zulässig.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Vereins mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung.

Satzung ist errichtet am 28.06.2002 und wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.01.2023 geändert. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung vom 14.02.2022.